



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Adressaten gemäss Liste

Bern, 1. März 2007

Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden (Trockenwiesenverordnung) Anhörung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Jahrzehnten ist der Bestand an Trockenwiesen in der Schweiz stark zurückgegangen. Um diesen Rückgang aufzuhalten, hat der Bund Mitte der 1990er Jahre mit der landesweiten Erhebung der Trockenwiesen und -weiden und der Bezeichnung der wertvollsten Flächen in einem Inventar begonnen. Das Inventar liegt unterdessen vor und ist integraler Bestandteil der neuen Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung). Diese stützt sich auf Artikel 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), der den Bundesrat ermächtigt, nach Anhören der Kantone Biotope von nationaler Bedeutung zu bezeichnen.

Ein erster Entwurf der Trockenwiesenverordnung sowie der Vollzugshilfe wurde den kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz im Jahr 2002 zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Die Bemerkungen und Anregungen der begrüßten Stellen sind in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen.

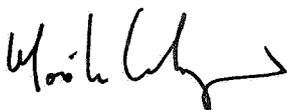
In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den überarbeiteten Verordnungsentwurf zur Stellungnahme und bitten Sie, uns Ihre Bemerkungen bis zum **31. Mai 2007** zukommen zu lassen. Wir ersuchen Sie insbesondere um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Begrüssen Sie die Möglichkeit, dass die Kantone zwischen zwei Umsetzungsvarianten wählen können, nämlich der Variante Einzelobjektschutz und der Variante Vorranggebiet für Trockenwiesen (Art. 4 und 5 Trockenwiesenverordnung)?
2. Sind die Schutzziele für die beiden Umsetzungsvarianten aus Ihrer Sicht genügend differenziert (Art. 6 Trockenwiesenverordnung)?
3. Unterstützen Sie die Absicht, die Schutz- und Unterhaltmassnahmen in der Verordnung nur pauschal aufzuführen und ihre Konkretisierung in der Vollzugshilfe nur als Empfehlungen zu formulieren, dafür um einiges detaillierter, als dies in der Verordnung selber der Fall wäre (Art. 8 Trockenwiesenverordnung)?

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt, Abteilung Artenmanagement, CH-3003 Bern zu schicken. Die Objektperimeter mit den zugehörigen Basisdaten (gemäss Anhang 2 der Verordnung) und weitere ergänzende Unterlagen zur Anhörung erhalten Sie im Internet unter www.umwelt-schweiz.ch/tww oder beim Bundesamt für Umwelt (Tel. 031 322 99 80, Fax 031 324 75 79).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüssen



Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Liste der Anhörungadressaten
- Entwurf der Trockenwiesenverordnung mit Anhang 1 (Liste der Objekte)
- Erläuterungen zur Trockenwiesenverordnung

ergänzende Unterlagen (Internet):

- Objektperimeter (mit Basisdaten) auf GIS-Anwendung
- Objektlisten geordnet nach Gemeinden
- Entwurf der Vollzugshilfe
- Statistische Übersicht
- Infoblatt